

Der oben angeführte Doppelgrund macht begreiflich, daß auf Nichtbeobachtung des Sabbatgebotes Todesstrafe durch Steinigung gesetzt wurde (Ex 31, 14; 35, 2; Nm 15, 35). Den Sabbat nicht beobachten war ja gleichbedeutend mit: Jahve nicht als den Schöpfer, nicht als den Befreier Israels anerkennen.

Als am Sabbat verbotene Arbeiten werden im Pentateuch genannt: Feuer anzünden (Ex 35, 3), backen und kochen (16, 23 H. L.), pflügen und ernten (34, 21), Manna sammeln (16, 26), Holz lesen (Nm 15, 32 ff.), vom Hause sich entfernen (Ex 16, 29), was dahin interpretiert wurde, daß man nur eine kurze Strecke von seiner Wohnung weggehen dürfe.¹⁾ In anderen Büchern der Heiligen Schrift wird am Sabbat untersagt: Kelter treten, Lasten tragen, Handels- und Marktgeschäfte treiben (2 Esr 13, 14 ff.; Jer 17, 21 f.; Nm 8, 5). Zu Anfang der Makkabäerzeit wagte man nicht, am Sabbat zu den Waffen zu greifen gegen den anstürmenden Feind (1 Makk 2, 32 ff.); doch ließ man bald von dieser verderblichen Praxis ab und erklärte Notwehr gegen den angreifenden Feind für erlaubt (1 Makk 2, 41). Pharisäischer Kleinlichkeitsinn hegte 1279 Regeln aus, die ein Israelit am Sabbat zu beobachten hatte.²⁾

Aus den Bestimmungen, daß man nichts backen und kochen solle, kein Feuer anzünden, nicht aus dem Hause gehen dürfe, spricht nach Hehn die Angst vor dem 7. Tag. Diese kleinlichen Vorschriften seien aus ähnlichen Stimmungen wie der babylonische Siebenertag hervorgegangen und stünden jedenfalls auch im historischen Zusammenhang mit demselben.³⁾ Uns scheint die natürliche Erklärung dieser und der anderen früher angeführten Bestimmungen folgende zu sein: sie sind eine strenge Auslegung des Begriffes „omne opus“: non facies omne opus in eo (B. 10). Ueberdies läßt sich sagen: das Verbot, Feuer anzünden, will Stütze sein dem Verbot, zu backen und zu kochen. Das Verbot, aus dem Hause zu gehen am Tage des Sabbats, will die Gelegenheit abschneiden zur Uebertretung des Verbotes, Manna zu sammeln am Sabbat. Daher verdienen die Ex 35, 3 und 16, 29 enthaltenen Vorschriften nicht das Prädikat kleinlich.

(Schluß folgt.)

Pastoral-Fälle.

I. (Mittwirkung zur Verbreitung des Onanismus conjugalis.)

Anna, eine in ihrem Fache sehr tüchtige und gewissenhafte, aber auch tiefgläubige und fromme Hebamme, erzählt, sie habe schon öfters christliche Eheleute, von denen sie befürchtet, daß sie wegen ihrer bereits

¹⁾ Sogenannter Sabbatweg (Apg 1, 12), d. i. 2000 Ellen. Kortleitner, Archaeologia Biblica. Innsbruck 1917, S. 227.

²⁾ Schäfer, Die religiösen Altertümer der Bibel. Münster 1891, S. 177.

³⁾ A. a. O., S. 123.

großen Kinderzahl, ihrer entsetzlichen Armut und Not, oder wegen körperlicher Schwäche und Erschöpfung der Mutter bei einer neuerlichen Schwangerschaft aus Verzeihsung zu procuratio abortus getrieben werden könnten, um dieses verabscheuungswürdige Verbrechen zu verhindern, an den Priester Lucius um Rat in ihrer Gewissensnot gewiesen. Dieser Lucius schweige nämlich dazu, wenn sich solche Eheleute der „Vorsicht“ beim ehelichen Verkehr anlagen, ja gestatte unter den oben erwähnten Umständen diese Praxis sogar mit den Worten: In Gottes Namen also, von mir aus.

a) Was ist zu diesem Verhalten des Priesters Lucius, b) zu dem der Hebamme zu sagen?

Vorhemerkung. Der vorgelegte Fall bietet nur Schwierigkeit, wenn unter „Vorsicht“ der eigentliche Onanismus (interruptio actus cum effusione extra vas) verstanden wird. Denn daß actus imperfecti, wenn beiderseits eine volle Befriedigung nicht gesucht und nach Kräften vermieden wird, unter solchen Umständen geduldet werden können, ist bekannt. Desgleichen, wenn die interruptio nur von Seite des Mannes gewollt ist, und die Frau versucht hat, ihn zum rechten Gebrauch zu bewegen, aber nun andere schwere Uebel fürchten muß, kann sie den Akt zulassen, wie mehrmals von der Pönitentiare erklärt wurde (1. Februar 1823; 8. Juni 1842, siehe später unter a, coll. 27. Mai 1847). Deshalb wird der Kasus gelöst unter der Hypothese, daß eigentlicher Onanismus gemeint ist; das scheint auch der Einsender anzudeuten, indem er „Vorsicht“ unter Anführungszeichen setzt, weil dieser an und für sich harmlose Ausdruck sehr oft gewählt wird, um das eigentliche Laster zu verschleiern.

a) Die Methode des Priesters Lucius ist zum Teil die des toleranten Schweigens, zum Teil aber noch mehr, nämlich direkte Billigung der Sünde. Sprechen wir zunächst von der Methode des Schweigens. Lucius mag sich denken: Angeklagt haben sich die Pönitenten, Neue erklären sie auch zu haben, also absolviere ich sie; aber ich schweige im übrigen, damit sie wenigstens wieder zur Beichte kommen. Diese in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich geübte Methode hat schon längst ihr Urteil aus dem Munde der Kirche und auch aus dem der Geschichte gehört.

Wenn auch die Antworten der kirchlichen Behörden bekannt sind, dürfte es doch für diesen und den folgenden Kasus gut sein, sie wenigstens dem Sinne nach hier zusammenzustellen. Unter dem 8. Juni 1842 (Cenomanens.) antwortete die Pönitentiare auf eine Anfrage, in der der Bischof bereits folgende Klagen vorausschickte: Die meisten jüngeren Eheleute wollen keine größere Kinderzahl, können sich aber auch nicht enthalten. Werden sie vom Beichtvater befragt über die Art, wie sie die Ehe gebrauchen, so sind sie beleidigt und bleiben doch bei ihrem Tun. Dann murren sie über die Beichtväter, vernachlässigen die Sakramente der Buße und des Altars, geben Kindern, Diensthoten und anderen Christen schlechtes Beispiel, alles ein großer Schaden für die Religion.

Die Zahl der Beichtenden nimmt in vielen Gegenden von Jahr zu Jahr ab, und zwar aus dem angeführten Grunde, wie die besten und erfahrensten Pfarrer bestätigen. Alle Gläubigen geben zu, daß eheliche Untreue und Abtreibung große Verbrechen seien, aber daß sie unter schwerer Sünde gehalten sein könnten, entweder enthaltsam zu leben, oder eine große Zahl Kinder zu erhalten, davon lassen sie sich kaum oder gar nicht überzeugen. Drei Fragen werden dann zur Beantwortung gestellt: 1. Begehen Eheleute, die so verkehren, daß sie die Konzeption verhindern, eine moralisch schlechte That? 2. Wenn ja, können solche Eheleute, die sich nicht auflagen, als bona fide, so daß sie von schwerer Schuld frei sind, betrachtet werden? 3. Kann die Praxis jener Beichtväter, die darum nicht fragen, um die Leute nicht abzustößen, gebilligt werden? — Die Antwort war auf 1: „Wenn die ganze Unordnung des Aktes von der Böswilligkeit des Mannes ausgeht, der sich zurückzieht und extra vas effundit, und die Frau nach gehöriger Mahnung nichts erreicht, der Mann im Gegentheil noch Schläge oder den Tod androht, so kann die Frau ohne Sünde den Akt zulassen, wie bewährte Theologen sagen, weil die Liebe, die sie verpflichten würde, ihn zu verhindern, unter so großem Nachteil nicht verpflichtet.“ Auf 2 und 3: erfolgte keine klare Antwort, sondern ein Verweis auf den heiligen Alfons und andere Autoren, daß man nur sehr dezent fragen solle und für gewöhnlich schweigen, wenn man nicht gefragt werde. Das scheint nun Anlaß zu Mißverständnissen gegeben zu haben, so daß dann dem Heiligen Offizium folgende Sätze zur Beurteilung vorgelegt wurden (3. Jänner 1850): 1. Aus sittlich einwandfreien Gründen können die Eheleute verkehren wie Onan; dieser Satz wird in der Antwort als ärgerniserregend, irrig und dem Naturrecht entgegen zensuriert. 2. Es ist probabel, daß dieser Gebrauch der Ehe nicht naturrechtlich verboten ist; die Zensur lautet: ebenfalls skandalös, irrig und ohnehin schon implicite von Innozenz XI. verworfen. 3. Niemals ist es angezeigt, über diesen Punkt zu fragen, auch wenn man vernünftigerweise fürchtet, daß die Eheleute die Ehe mißbrauchen; Antwort: Der Satz, wie er liegt, ist falsch, zu lax und in der Praxis gefährlich. — Die Uneinigkeit der Priester in der Praxis war dadurch nicht beseitigt und das Laster schritt voran, so daß man im Jahre 1876 sich wieder an die Pönitentiarie wandte (Andegavens. 14. Dec. 1876). Die Anfrage unterscheidet drei Klassen von Priestern: Die erste nimmt an, daß die Leute oft in einem Irrtum sind, der sie entschuldigt, wenn auch nicht ganz, so doch von schwerer Sünde; daher schade ihnen die offene Mahnung, sie begehen dann formelle schwere Sünden und kommen nicht mehr zur Beichte. So wollen diese Priester den „guten Glauben“, der eigentlich ein error vincibilis ist, schützen durch Schweigen und vorsichtiges Reden, allerdings ohne Lüge; ja sie wollen ihn sogar bestärken und herbeiführen. So fragen sie niemals, auch wenn sie begründete Bedenken haben, und wenn sie gefragt werden, weichen sie geschickt aus, oder veranlassen den Pönitenten zu sagen, was er davon hält; und

wenn dieser meint, er halte das nicht für so schwer, so lassen sie ihn freudig in seinem Glauben. — Die zweite Klasse von Priestern sagt zwar die Wahrheit, wenn sie gefragt wird; aber wenn der Pönitent sich anklagt, schweigt sie schön still, und nach Beendigung der Anklage folgt eine allgemeine Ermahnung, alle schweren Sünden zu bereuen, und die Losprechung. — Die Priester der dritten Klasse nehmen an, daß ein *error invincibilis* zwar vorkommen kann, aber selten und meist nur so, daß die Sünd doch im Bereich der schweren Sünde bleibe, wenn auch etwas gemildert; ferner nehmen sie an, daß auch ein solcher Irrtum nicht lange dauern kann, weil man doch das Widernatürliche und Ungeordnete der Tat fühlt, und weil die Leute sich viel besprechen über diese Sache und das Verhalten der Beichtväter. Deshalb unterlassen diese Priester es niemals, sei es, daß der Pönitent selbst oder auf kluge Fragen hin die Tat eingesteht, ihn speziell darüber zu belehren und zu mahnen, und geben nur dann die Losprechung, wenn der Pönitent durch genügende Zeichen seine Reue und den Vorsatz, nicht mehr onanistisch zu verkehren, kundgegeben hat. — Da die Verschiedenheit der Praxis das Ansehen der Religion und das Seelenheil sehr schädigt, bittet man um Auskunft. Die Antwort war: „Die Beichtväter der ersten und zweiten Klasse tun ihre Pflicht nicht und handeln unerlaubt; die Praxis der dritten Klasse ist frei von jedem Tadel, wenn die Fragen klug und innerhalb der Grenzen sind, die das Rituale und die Autoren ziehen (d. h. wenn die Fragen taktvoll sind und nicht erst Unwissende über die Praktiken belehren). Zehn Jahre später mußte wieder ein französischer Bischof sich nach Rom wenden bezüglich der Fragepflicht; er beklagt im Eingang seines Schreibens die enormen Fortschritte des Lasters in allen Gegenden Frankreichs, so daß selbst Sozialpolitiker über Entvölkerung klagten und die Bischöfe über empfindliche Verminderung der Priesterberufe. Die einen der Priester gehen von der Ueberzeugung aus, daß immerhin noch einige Onanisten *bona fide* seien; um diese wenigen nicht im guten Glauben zu stören, fragen sie niemanden; man dürfe nicht fragen, weil der Pönitent die Sache vielleicht nicht für so schwer halte; in ihrer Praxis werden sie bestärkt durch die Wahrnehmung, daß die Eheleute, wenn sie gemahnt werden, die Sakramente meiden. Die anderen Priester halten dieses Schweigen für unerlaubt, da es sich um ein Naturgebot handle; sie stützen sich auf Benedikt XIV., der in seiner Bulle „*Apostolica Constitutio*“ sagt: „Entweder weiß der Pönitent nicht, was er wissen mußte, oder es sind solche Umstände, daß durch das Schweigen des Beichtvaters die Sünder in ihrem Tun bestärkt werden, zum Aergernis anderer; diese glauben dann, daß auch sie tun dürfen, was jene, die zu den Sakramenten gehen, ungestraft tun.“ Deshalb fragen diese Priester, so oft sie begründeten Verdacht haben; sie tun das, weil es das *bonum commune* verlangt, das über dem *bonum* des Pönitentens steht; besonders, da derselbe ohnehin nicht lange im guten Glauben bleiben wird. Nur dann fragen diese Beichtväter nicht, wenn es aus den Umständen moralisch gewiß ist, daß der Pönitent in

gutem Glauben ist und die Mahnung fruchtlos (außer wenn auch in diesem Falle das öffentliche Wohl es verlangte). Nun legt der Bischof zwei Fragen vor, die die Pönitentiarie am 10. März 1886 beantwortete: 1. Wenn begründeter Verdacht ist, daß Onanie vorliegt, obgleich der Pönitent nichts sagt, ist es dann erlaubt zu schweigen, damit die bona fides nicht gestört werde, oder muß der Priester fragen? Antwort: Zum ersten: für gewöhnlich: Nein; zum zweiten: Ja. 2. Wenn der Beichtvater, sei es aus dem Bekenntnis, sei es durch Fragen, zur Kenntnis kommt, daß diese Sünde vorliegt, muß er auf die Schwere derselben aufmerksam machen, und die Absolution nur dann geben, wenn er Reue und Vorsatz sieht? Antwort: Ja, nach der Lehre der bewährten Autoren.

Damit haben wir das Urteil der Kirche über diese französische Methode des Priesters Lucius; die Geschichte hat gezeigt, daß durch die schweigende Toleranz das Laster nur gefördert, und doch weder der gute Glaube, noch der Sakramentenempfang solcher Pönitenten erhalten blieb. Lucius sündigt also schwer, wenn er auf die Anklage der Pönitenten (ein Zeichen, daß sie es für sündhaft halten) schweigt, unter solchen Umständen wie in unserem Falle, wo das Schweigen als eine Billigung oder Entschuldigung angesehen wird. Und das aus verschiedenen Gründen: 1. Er führt die Gefahr herbei, daß das Sakrament ungültig empfangen wird aus Mangel an Vorsatz. Denken wir uns in die Lage der Pönitenten hinein; sie halten ihr Vergehen für Sünde, wenigstens haben sie keine Ruhe, sind im Zweifel, sonst würden sie ja gar nichts sagen. Daher müssen sie den Vorsatz haben, die Sünde zu meiden, und zwar, da es sich um *consuetudinarii* handelt, auch Mittel anzuwenden gegen die *consuetudo*; schweigt der Beichtvater ganz, so denken sie sich: der sagt nichts, da kann man immer losgesprochen werden, und sündigen weiter, haben eventuell schon bei der Beichte nicht den Vorsatz, die Sünde zu meiden. 2. Er führt die Gefahr herbei, daß das Gewissen der Leute abgestumpft wird; mit der Zeit denken sie sich, es ist nichts daran, sagen gar nichts mehr, es laufen ihm bald andere Onanisten zu, die gehört haben, daß es da milde zugeht, und so wird das öffentliche Gewissen gefälscht, es leidet das *bonum commune spirituale fidelium*. 3. Er schadet dem Ansehen der Kirche; die Leute reden unter sich, und mit der Zeit heißt es, die Geistlichen wissen selbst sich nicht zu helfen, der eine sagt so und der andere anders; der ist zu streng, und die Kirche ungerecht und parteiisch.

Und selbst wenn die Pönitenten insoweit bona fide wären, daß sie die Sache nur für lässlich sündhaft halten, so können sie nicht lange in diesem Glauben bleiben und müssen aus denselben Gründen belehrt werden.

Noch viel mehr aber handelt Lucius sündhaft, wenn er sagt: „In Gottes Namen, von mir aus“ — das ist direkte Approbation der Sünde; er kann nicht erlauben, was einmal sündhaft ist.

b) Das Vorgehen der Hebamme Anna ist schon so eine Folge der Methode des Lucius: Abstumpfung des Gewissens und Verbreitung des Lasters. Bei ihr ist nun ein zweifaches möglich: 1. Sie hält

das Vorgehen des Priesters und deshalb auch ihr eigenes nicht für Sünde, ist also selbst bona fide. Dann ist sie zu belehren, daß das objektiv Mergernis und Verführung ist; sie gibt dem Lucius Gelegenheit, seine Praxis weiter zu verbreiten, und verführt die Eheleute, sich an solche zu halten. Und gerade Hebammen, Krankenpflegerinnen u. dgl. müssen feste Grundsätze bekommen, weil sie viel leichter das Uebel verbreiten, aber auch leichter die Leute davon abhalten können. Man sei doch froh, gut katholische Hebammen zu haben und belehre sie, wie sie zu Laienaposteln werden können! Da ist unbedingt Aufklärung nötig. 2. Sie hält das Vorgehen des Lucius für sündhaft; würde sie es billigen, so wäre das formelle Mitwirkung zur Sünde; doch das scheint wegen ihrer guten Gesinnung ferne zu liegen. Sie wird es also nicht approbieren, aber für das geringere Uebel halten, als daß die Eltern eine Abtreibung vornehmen, und wird glauben, daß man ein geringeres Uebel wählen und anraten könne, um ein größeres zu vermeiden.

Aber auch da ist sie im Irrtum. Freilich kann es erlaubt sein, ein geringeres Uebel anzuraten. Der heilige Alfons (I. II, n. 57) führt einige Autoren an, die es verneinen, außer wenn die kleinere Sünde schon irgendwie in der größeren enthalten sei; so statt einen zu töten, ihn bloß zu schlagen; doch läßt er die gegenteilige Ansicht als probabilior gelten, wonach es erlaubt ist; aber auch die Verteidiger dieser Ansicht fügen als Beschränkung an: wenn der Täter schon bestimmt dazu entschlossen ist, das größere zu tun, und anders nicht abgebracht werden kann. Sie berufen sich auf eine Stelle aus dem heiligen Augustinus, die auch Alfons zitiert: „Wenn einer daran wäre, seine Frau umzubringen, so solle er lieber mit einer anderen Ehebruch begehen“; „si enim facturus est, quod non licet, iam faciat adulterium et non faciat homicidium“.

Nun ist freilich die einmalige Verhinderung der Konzeption ein geringeres Uebel als die Abtreibung einer schon lebenden Frucht; aber 1. steht sich hier gegenüber die einmalige, bloß voraussichtliche Abtreibung und das gewohnheitsmäßige sündhafte Tun aus dem Verhalten des Lucius; 2. kann man wohl schwer sagen, daß hier jene Bedingung erfüllt ist, daß nämlich die Eheleute schon bereit seien das Kind zu töten; es existiert ja noch gar nicht; aber die Onanie wird schon begangen. 3. Ist durch das anscheinend geringere Uebel zugleich das bonum commune gefährdet, wodurch es gegenüber der möglicherweise eintretenden Abtreibung das größere wird. So wird auch unter dieser Erwägung das Vorgehen der Hebamme sündhaft sein, und eine offene Bekehrung derselben notwendig geschehen müssen.

Jnnbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

II. (Praktische Behandlung des Onanismus conjugalis.) In einer kleinen Gesellschaft kommt die Rede auf die gegenwärtige sozialistische Agitation gegen den sogenannten „Mutterschaftszwang“. In der Erörterung, wie man dieser planmäßigen Volksverführung entgegenwirken könne, meint die anwesende Frau Brigitta, es wäre gut, in Vorträgen den christlichen Frauen zu zeigen, wie der bekannte strenge Stand-